

22.05.96**U - Fz - In - Wi****Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorger-
gemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)****A. Zielsetzung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt soll auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehört neben der Nachweisverordnung und den Verordnungen über die Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung auch die Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgergemeinschaften.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative KrW-/AbfG ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer Entsorgergemeinschaft zu führen. Die Entsorgergemeinschaft bedarf dabei nach § 52 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Verleihung

...

von Gütezeichen durch eine anerkannte Entsorgungsgemeinschaft (Überwachungszeichen) stellt daher - neben dem Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation nach § 52 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative KrW-/AbfG (vgl. hierzu die Entsorgungsfachbetriebsverordnung) - eine zusätzliche Möglichkeit für Betriebe dar, die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft zu erlangen.

An den Entsorgungsfachbetrieb knüpfen sich erhebliche verfahrensrechtliche Privilegierungen:

- Nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG bedarf ein Entsorgungsfachbetrieb weder einer Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 noch einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- In der Nachweisverordnung werden im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens für Entsorgungsfachbetriebe weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen vorgesehen; soweit die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in Anlagen durchgeführt wird, die insoweit über die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verfügen, bedarf es beim Entsorgungsnachweisverfahren keiner Vorabkontrolle durch eine Behördenbestätigung.

Nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG ist die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch die Voraussetzungen für die Anerkennung und deren Widerruf sowie das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Richtlinie greift das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den gesetzlichen Regelungsauftrag auf. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen für die Organisation und Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften fest. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 07. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften zählt. Mit der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften macht die Bundesregierung von dem Regelungsauftrag des § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Richtlinie dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen der Richtlinie ist zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht, wie nach bisherigem Abfallrecht, nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften werden die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

I. Kosten

Die Durchführung der Richtlinie für die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen zusätzliche Kosten lediglich für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anerkennung der einzelnen Entsorgungsgemeinschaften. Die Länder

regeln im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie das Anerkennungsverfahren in eigener Verantwortung. Durch die verfahrensrechtlichen Deregulierungen, die mit der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verbunden sind, und die Möglichkeit, die Überwachungsintensität hinsichtlich der von Entsorgungsfachbetrieben vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insgesamt zurückzunehmen, wird der Vollzugsaufwand der Länder jedoch mindestens kompensiert. Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch das untergesetzliche Regelwerk verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinetttentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

II. Preiswirkungen

Da die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb keine Voraussetzung für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten darstellt, bleibt es der betroffenen Wirtschaft überlassen, Entsorgungsgemeinschaften zu bilden, um Mitgliedsbetriebe als Entsorgungsfachbetrieb zu zertifizieren und die mit der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verbundenen verfahrensrechtlichen Deregulierungen und möglichen Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Voraussichtlich sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, daher nicht zu erwarten.

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorger-
gemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 8)

An den
Präsidenten des Bundesrates

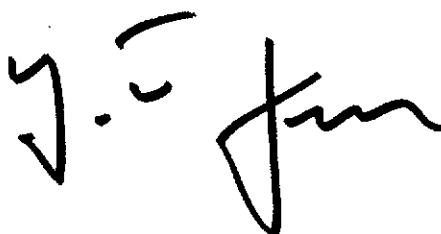
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung
von Entsorgergemeinschaften
(Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. für'.

**Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung
von Entsorgungsgemeinschaften
(Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)**

Vom ...

Auf Grund des § 52 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) erläßt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Entsorgungsgemeinschaft

Zweiter Abschnitt Anforderungen an die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaft

- § 3 Festlegung der Anforderungen durch Satzung
- § 4 Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft
- § 5 Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe
- § 6 Überwachung der Mitgliedsbetriebe
- § 7 Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen
- § 8 Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen
- § 9 Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis
- § 10 Überwachungsausschuß

**Dritter Abschnitt Anerkennung und Auflösung der Entsorger-
gemeinschaft**

§ 11 Anerkennung der Entsorgergemeinschaft

§ 12 Auflösung der Entsorgergemeinschaft

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die Tätigkeit von Entsorgergemeinschaften sowie deren Anerkennung durch die für Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

**§ 2
Entsorgergemeinschaft**

Entsorgergemeinschaft im Sinne dieser Richtlinie ist eine Vereinigung von abfallwirtschaftlich tätigen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder Unternehmen mit Betriebsteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, in denen solche Tätigkeiten ausgeführt werden, die

1. Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit ihrer Mitgliedsbetriebe sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber und der im Betrieb beschäftigten Personen festlegt,
2. diese Anforderungen überwacht und
3. Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen an solche Mitgliedsbetriebe verleiht, die als Entsorgungsfachbetriebe die von ihr festgelegten Anforderungen erfüllen.

Zweiter Abschnitt
Anforderungen an die Tätigkeit
der Entsorgungsgemeinschaft

§ 3

Festlegung der Anforderungen durch Satzung

- (1) Die Entsorgungsgemeinschaft muß die in den §§ 4 bis 10 genannten Anforderungen an die Tätigkeit durch Satzung oder sonstige Regelung verbindlich festlegen.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft kann weitergehende oder ergänzende Regelungen festlegen, soweit diese den Anforderungen dieser Richtlinie nicht widersprechen und insbesondere Beschränkungen des Wettbewerbs nicht zu besorgen sind.

§ 4

Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft

(1) Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft können, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation, abfallwirtschaftlich tätige Betriebe oder Unternehmen mit Betriebsteilen, in denen solche Tätigkeiten ausgeführt werden, im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung werden, wenn sie

1. sich zur Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen verpflichten
2. die Satzung, insbesondere die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Regelungen über die Überwachung und die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen, anerkennen und
3. Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet.

(2) Die Entsorgungsgemeinschaft hat einen Mitgliedsbetrieb von der Mitgliedschaft auszuschließen, wenn

1. diesem zwei Jahre nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft kein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen erteilt wurde oder
2. diesem das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden ist.

§ 5

Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft hat

1. Anforderungen an die organisatorische, personelle und sonstige Ausstattung und Tätigkeit der Mitgliedsbetriebe sowie
2. Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der Betriebsinhaber, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals

festzulegen.

(2) Die Anforderungen müssen mindestens den jeweils in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung genannten Anforderungen entsprechen. Die Entsorgungsgemeinschaft kann insbesondere spezielle oder ergänzende Anforderungen für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 festlegen. Diese dürfen den in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

§ 6

Überwachung der Mitgliedsbetriebe

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft hat die an ihre Mitgliedsbetriebe gestellten Anforderungen nach deren Beitritt zu der Gemeinschaft, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes, im übrigen jährlich zu überprüfen.

(2) Sie hat sich für die Überprüfung Sachverständiger zu bedienen, die die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnissen von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen von denen sie im Rahmen der Überprüfung Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Erstattung von Gutachten für den Überwachungsausschuß (§ 10 Abs. 1 Satz 2) sowie öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt.

(3) Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist vom Sachverständigen gegenüber dem Mitgliedsbetrieb schriftlich zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, daß die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen.

(4) Die Mitgliedsbetriebe sind zu verpflichten, den von der Entsorgungsgemeinschaft beauftragten Personen alle zur Prüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, und, soweit dies zur Prüfung der festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitgliedsbetriebe sind weiter zu verpflichten, der Entsorgungsgemeinschaft alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Entsorgungsgemeinschaft ist verpflichtet, bei der Überprüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

(7) Die Entsorgungsgemeinschaft soll bei der Überprüfung der von ihr festgelegten Anforderungen Ergebnisse von Prüfungen heranziehen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) oder
2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004 vorgenommen wurden.

§ 7

Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen

(1) Soweit aufgrund der Prüfung nach § 10 Abs. 3 festgestellt ist, daß die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen erfüllt sind, und die zuständige Behörde die Entsorgungsgemeinschaft anerkannt hat, ist die Entsorgungsgemeinschaft verpflichtet, dem Mitgliedsbetrieb ein schriftliches Überwachungszertifikat mit folgenden Angaben auszustellen:

1. Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
2. die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Falle einer entsprechenden Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung unter Angabe der jeweiligen Abfallarten, Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren,
3. Angabe des Namens des Sachverständigen, das Datum der Prüfung und die Unterschrift des Sachverständigen,
4. Angabe des Namens der Entsorgergemeinschaft, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und des Vorstands der Entsorgergemeinschaft oder ihrer Beauftragten.

(2) Das Überwachungszertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

(3) Mit dem Überwachungszertifikat ist dem Mitgliedsbetrieb ein Überwachungszeichen zu erteilen. Das Überwachungszeichen muß die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die das Überwachungszeichen erteilende Entsorgergemeinschaft aufweisen.

§ 8

Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen

(1) Die Entsorgergemeinschaft hat dem Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen zu entziehen, wenn

1. der Mitgliedsbetrieb die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt,
2. sie hierzu durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
3. der Mitgliedsbetrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
4. die Mitgliedschaft des Betriebes in der Entsorgungsgemeinschaft endet.

(2) Der Mitgliedsbetrieb hat der Entsorgungsgemeinschaft in den Fällen des Absatzes 1 das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen auf deren Verlangen zurückzugeben.

§ 9

Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis

Die Entsorgungsgemeinschaft hat ein aktuelles Verzeichnis derjenigen Mitgliedsbetriebe zu führen, die das von ihr verliehene Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen tragen.

§ 10

Überwachungsausschuß

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft hat einen Überwachungsausschuß zu bilden. Der Überwachungsausschuß hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern und zu gewährleisten. Er entscheidet insbesondere über die Erteilung und den

Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen auf Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen.

(2) Der Ausschuß besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuß sollen die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, dem Ausschuß an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuß bilden. Die Mitglieder müssen Inhaber eines in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen.

(3) Der Überwachungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschluß ist beschlußfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschußmitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(4) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuß an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Überwachungsausschuß kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. In die-

sem Fall sind die Absätze 1 bis 4 auf die Unterausschüsse entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Anerkennung und Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft

§ 11

Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem sich der Hauptsitz der Entsorgungsgemeinschaft befindet, oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Anerkennung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. die Entsorgungsgemeinschaft die in der Richtlinie genannten Anforderungen an ihre Tätigkeit erfüllt und
2. Beschränkungen des Wettbewerbs nicht zu besorgen sind.

(2) Die Anerkennung kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen und Auflagenvorbehalten verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die zuständige Behörde kann die Entsorgungsgemeinschaft insbesondere verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Überwachung sowie die Erteilung und der Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen zu berichten.

(3) Die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden ist und die Entsorgungsgemeinschaft diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Zeit erfüllt hat,
2. wenn die nach Absatz 1 zuständige Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen oder
3. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 12

Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft, Unwirksamkeit der Anerkennung

Wird die Entsorgungsgemeinschaft aufgelöst oder die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft unwirksam, so verliert der Mitgliedsbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der Entsorgungsgemeinschaft zu führen. Beruht die Unwirksamkeit der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft auf Gründen, die nicht von dem Mitgliedsbetrieb zu vertreten sind, kann die für die Anerkennung zuständige Behörde dem Mitgliedsbetrieb die weitere Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens für eine angemessene Übergangszeit gestatten.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für Entsorgungsgemeinschaften

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer Entsorgungsgemeinschaft zu führen. Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf dabei der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG). Die Verleihung von Gütezeichen durch eine Entsorgungsgemeinschaft stellt daher - neben dem Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation nach § 52 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative KrW-/AbfG (vgl. hierzu die Entsorgungsfachbetriebeverordnung) - eine zusätzliche Möglichkeit für die Erlangung der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft dar.

Vorbild der Entsorgungsgemeinschaft als Überwachungs- und Gütezeichengemeinschaft von abfallwirtschaftlich tätigen Betrieben ist die in § 19 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erwähnte baurechtlich anerkannte Überwachungs- und Gütezeichengemein-

schaft; das von ihr erteilte Gütezeichen (Überwachungszeichen) begründet die Fachbetriebseigenschaft ihrer Mitgliedsbetriebe (vgl. dazu die Begründung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV), Allgemeiner Teil).

Nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG ist die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch die Voraussetzungen für die Anerkennung und deren Widerruf sowie das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie greift das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den gesetzlichen Regelungsauftrag auf. Die Richtlinie ist vordringlich, um abfallwirtschaftlich tätigen Betrieben alle gesetzlichen Möglichkeiten für die Erlangung der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft zu bieten. Zur Bedeutung des Entsorgungsfachbetriebes als Anreiz für eine Qualifizierung der Entsorgungswirtschaft und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Deregulierung der abfallrechtlichen Überwachung wird auf die Begründung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, Allgemeiner Teil, verwiesen. Die Richtlinie bietet darüber hinaus Vereinigungen, die sich zum Zwecke privater Qualifizierung und Zertifizierung ihrer Mitgliedsbetriebe gegenwärtig im nicht regulierten Bereich gebildet haben oder bilden, ein klares umweltrechtliches Profil, bei dessen Erfüllung sie sich von der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde anerkennen lassen können. Allein durch diese staatliche Anerkennung sind sie berechtigt, ihre Mitgliedsbetriebe durch Gütezeichen (Überwachungszeichen) als Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auszuweisen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen für die Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften fest. Darüber hinaus werden die Vor-

aussetzungen für die staatliche Anerkennung der Entsorgergemeinschaft festgelegt.

II. Konzeption der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften

Die Richtlinie trifft auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Begriff der Entsorgergemeinschaft, § 2,
- Anforderungen an die Tätigkeit der Entsorgergemeinschaft, §§ 3 bis 10,
- Anerkennung und Auflösung der Entsorgergemeinschaft, §§ 11 und 12.

Nach der Richtlinie darf eine staatliche Anerkennung nur dann erfolgen, wenn die Entsorgergemeinschaft ihrerseits die Mindestvorgaben der Richtlinie für Organisation und Tätigkeit durch Satzung oder sonstige Regelung verbindlich festgelegt hat (vgl. § 11 i.V.m. § 3).

Zu den wesentlichen Satzungsinhalten zählt die Festlegung von qualitativen Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe, die Überwachung dieser Anforderungen sowie die Verleihung von Überwachungszeichen an diejenigen Betriebe, die die festgelegten Anforderungen erfüllen. Die von der Richtlinie insoweit vorgegebenen Mindestanforderungen sind mit denen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung in vielen Fällen wortgleich. Die Richtlinie stellt damit sicher, daß die durch Überwachungszeichen einer Entsorgergemeinschaft zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe in jedem Fall das Qualifikationsprofil der aufgrund eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation anerkannten Entsorgungsfachbetriebe erreichen.

III. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 07. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften zählt. Mit der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften macht die Bundesregierung von dem Regelungsauftrag des § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Richtlinie dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen der Richtlinie ist zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht, wie nach bisherigem Abfallrecht, nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche

Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften werden die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

1. Kosten

Die Durchführung der Richtlinie für die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen zusätzliche Kosten lediglich für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anerkennung der einzelnen Entsorgungsgemeinschaften. Die Länder regeln im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie das Anerkennungsverfahren in eigener Verantwortung. Durch die verfahrensrechtlichen Deregulierungen, die mit der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verbunden sind, und die Möglichkeit, die Überwachungsintensität hinsichtlich der von Entsorgungsfachbetrieben vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insgesamt zurückzunehmen, wird der Vollzugsaufwand der Länder jedoch mindestens kompensiert. Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommenden Spitzenverbände zu den durch das untergesetzliche Regelwerk verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinetttentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen

Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Da die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb keine Voraussetzung für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten darstellt, bleibt es der betroffenen Wirtschaft überlassen, Entsorgergemeinschaften zu bilden, um Mitgliedsbetriebe als Entsorgungsfachbetrieb zu zertifizieren und die mit der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verbundenen verfahrensrechtlichen Deregulierungen und möglichen Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Voraussichtlich sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Zu § 2 (Entsorgergemeinschaft)

§ 2 definiert den Begriff der Entsorgergemeinschaft als eine Vereinigung von Betrieben oder Unternehmen mit Betriebsteilen, in denen die in § 2 Abs. 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeführt werden. Diesen steht nach § 2 Abs. 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung auch die Erlangung der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft aufgrund eines Überwachungsvertrages offen. Sie müssen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Tätigkeit der Entsorgergemeinschaft

Die in der Richtlinie genannten Anforderungen an die Entsorgergemeinschaft erhalten ihre Bedeutung dadurch, daß eine Anerkennung der zuständigen Behörde nur dann erfolgen darf, wenn die Entsorgergemeinschaft ihrerseits die Mindestvorgaben der

Richtlinie hinsichtlich ihrer Organisation und Tätigkeit durch Satzung oder sonstige Regelung verbindlich festgelegt hat (vgl. § 11 i.V.m. § 3).

Zu § 3 (Festlegung der Anforderungen durch Satzung)

Absatz 1 schreibt vor, daß die von der Richtlinie genannten Mindestanforderung durch Satzung oder sonstige Regelung von der Entsorgungsgemeinschaft umgesetzt werden müssen. Absatz 2 regelt die Möglichkeit weitergehender oder ergänzender Satzungsregelungen, beispielsweise über den Sitz, den Vorstand, die Geschäftsführung und die Verpflichtung der Mitgliedsbetriebe, zur Deckung der Kosten der Entsorgungsgemeinschaft Beiträge zu zahlen oder Überwachungsaufwendungen zu ersetzen.

Zu § 4 (Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft)

Absatz 1 legt allgemeine Anforderung für die Mitgliedschaft eines Betriebes in der Entsorgungsgemeinschaft fest. Zentrale Voraussetzungen sind dabei die Verpflichtung des Mitgliedsbetriebes zur Erfüllung der von der Gemeinschaft festgelegten Qualitätsanforderungen und die Anerkennung der Regelungen des Überwachungsverfahrens.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der Gemeinschaft, Mitgliedsbetriebe, die das festgelegte und von ihnen anerkannte (vgl. Abs. 1) Qualifikationsniveau nicht erreichen, von der Mitgliedschaft auszuschließen. Weitere Ausschlußmöglichkeiten können nach § 3 Abs. 2 festgelegt werden.

Zu § 5 (Anforderungen an Mitgliedsbetriebe)

§ 5 regelt die zentrale Verpflichtung der Entsorgergemeinschaft, Qualitätsanforderungen für ihre Mitgliedsbetriebe durch Satzung oder sonstige Regelung festzulegen. Die Überwachungsgemeinschaften nach § 19 I WHG konkretisieren durch interne Regelungen häufig die Anforderungen an ihre Mitgliedsbetriebe je nach Art der von diesen ausgeübten Tätigkeiten. § 5 Abs. 2 stellt dementsprechend klar, daß eine Entsorgergemeinschaft die in der EfbV enthaltenen Anforderungen für bestimmte Tätigkeitsbereiche konkretisieren kann. Mindeststandard ist das Anforderungsprofil, das von den §§ 3 bis 11 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung auch für die in einer Entsorgergemeinschaft organisierten Fachbetriebe verbindlich vorgegeben ist. Damit ist sichergestellt, daß die durch eine Entsorgergemeinschaft zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe in jedem Fall das Qualifikationsprofil der durch Überwachungsvertrag anerkannten Entsorgungsfachbetriebe erreichen.

Zu § 6 (Überwachung der Mitgliedsbetriebe)

§ 6 regelt das Überwachungsverfahren, dem sich die Mitgliedsbetriebe unterziehen müssen. Das von der Richtlinie vorgegebene Überwachungsverfahren entspricht dem Verfahren, das Betriebe aufgrund eines mit einer technischen Überwachungsorganisation geschlossenen Überwachungsvertrages durchzuführen haben. Wesentliche Inhalte sind die Prüfungsintervalle (Abs. 1: Überprüfung des Mitgliedsbetriebes vor der erstmaligen Zertifizierung, bei wesentlichen Änderungen des Betriebs sowie im übrigen einmal im Jahr), die Dokumentationspflichten und Mängelberichte (Abs. 3), Zugangs- und Informationsrechte (Abs. 4 und 5) sowie Geheimhaltungspflichten (Abs. 2 Satz 2 und 3).

Verantwortlich für die Überwachung ist die Entsorgergemeinschaft. Organisatorisch ist für die Durchführung der Überwa-

chung ein nach § 10 zu bildender Überwachungsausschuß zuständig. Seine Entscheidungen ergehen auf Grundlage von Gutachten eines zuverlässigen, unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen (z.B. eines freiberuflichen Sachverständigen gemäß § 36 Gewerbeordnung), der nach § 6 Abs. 2 mit der Überwachung zu beauftragen ist.

Die Einschaltung einer technischen Überwachungsorganisation, die § 52 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative KrW-/AbfG für die Anerkennung des Entsorgungsfachbetriebes aufgrund eines Überwachungsvertrages voraussetzt, ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

Die in Absatz 2 genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde sind in jedem Fall als erfüllt anzusehen, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes oder eine technische Überwachungsorganisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 i) der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 besitzt. Diese Zulassung umfaßt auch die in Artikel 2 i) der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugleich durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, NACE Rev. 1, Abteilung 37, erfaßten Tätigkeiten der Rückgewinnung von Schrott und von nichtmetallischen Reststoffen. Jedoch bildet die Zulassung als Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz keine notwendige Voraussetzung für eine Tätigkeit als Prüfbeauftragter einer Entsorgungsgemeinschaft.

Die Regelungen der Absätze 6 und 7 entsprechen denen in § 13 Abs. 3 und 4 EfbV, welche auf die Überwachung durch eine technische Überwachungsorganisation auf Grundlage eines mit dem Fachbetrieb selbst geschlossenen Überwachungsvertrages anzu-

wenden sind (vgl. im einzelnen die Begründung zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung).

Zu § 7 (Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen)

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative KrW-/AbfG ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer Entsorgungsgemeinschaft zu führen. Vorbild dieser Regelung ist die Bestimmung des § 19 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), nach der die Berechtigung, das Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, die Fachbetriebseigenschaft im Sinne des § 19 1 WHG begründen kann. In der Praxis und zahlreichen wasserrechtlichen Vorschriften der Länder wird für diese Zeichen der Begriff "Überwachungszeichen" verwendet. Auf diese Weise wird klargestellt, daß die Verleihung eines derartigen Überwachungszeichens nicht zugleich eine Anerkennung durch das Deutsche Institut für Gütesicherung e. V. (RAL) und eine entsprechende Bekanntgabe im Bundesanzeiger voraussetzt. Daher wird in der vorliegenden Richtlinie ebenfalls der bereits eingeführte und durch § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG synonym verwendete Begriff des Überwachungszeichens vorgeschrieben.

Nach Absatz 1 darf das Überwachungszertifikat nur erteilt werden, wenn aufgrund der Prüfung festgestellt ist, daß der Mitgliedsbetrieb die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt. Die Regelung entspricht der Zertifizierungsregelung, die nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung für Entsorgungsfachbetriebe bei Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation gilt.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht der des § 14 Abs. 2 EfbV.

Absatz 3 regelt die Gestaltung des mit dem Überwachungszertifikat zu erteilenden Überwachungszeichens. Das von einer Entsorgungsgemeinschaft zu erteilende Überwachungszeichen ist mit dem einer technischen Überwachungsorganisation durch die erforderliche Verwendung der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" und den Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit im wesentlichen identisch.

Die mißbräuchliche Verwendung des Überwachungszeichens einer Entsorgungsgemeinschaft wird durch § 2 Abs. 3 EfbV verboten.

Zu § 8 (Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen)

§ 8 regelt die Verpflichtung der Entsorgungsgemeinschaft, dem Mitgliedsbetrieb in bestimmten Fällen das bereits erteilte Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu entziehen sowie die korrespondierende Rückgabepflicht des entsprechenden Mitgliedsbetriebes. Die Regelung entspricht der für den Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geltenden Regelung.

Eine Befugnis der zuständigen Behörde, die Entsorgungsgemeinschaft zu verpflichten, einem nicht ausreichend qualifizierten Betrieb das Überwachungszertifikat zu entziehen (Abs. 1 Nr. 2), kann sich insbesondere aus einem entsprechenden, im Anerkennungsbescheid enthaltenen Vorbehalt einer nachträglichen Auflage ergeben.

Zu § 9 (Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Entsorgungsgemeinschaft, ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe aufzustellen.

Zu § 10 (Überwachungsausschuß)

§ 10 regelt die Verpflichtung der Entsorgungsgemeinschaft, einen Überwachungsausschuß zu bilden. Aufgabe dieses Ausschusses ist insbesondere die Sicherung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Überwachungs- und Zertifizierungsverfahrens. Durch die Zusammensetzung des Ausschusses, die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde seiner Mitglieder und die verfahrensrechtliche Absicherung ihrer Neutralität ist gewährleistet, daß die Überwachung und Zertifizierung von Mitgliedsbetrieben einer Entsorgungsgemeinschaft nicht von sachfremden Erwägungen geleitet wird.

Überwachungsausschüsse finden sich auch in wasserrechtlichen Überwachungsgemeinschaften nach § 19 1 WHG. Sie haben sich bei der Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit dieser Gemeinschaften bewährt. Dort hat sich auch gezeigt, daß es bei größeren Überwachungsgemeinschaften zweckmäßig sein kann, regionale oder fachbereichsbezogene Unterausschüsse zu bilden (Abs. 5).

Dritter Abschnitt

Anerkennung und Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft

Zu § 11 (Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft)

Nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG bedarf die Entsorgungsgemeinschaft der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Absatz 1 stellt klar, daß für die Anerkennung eine Behörde des Landes zuständig ist, in dem sich der Hauptsitz der Entsorgungsgemeinschaft befindet, und daß dieser zum Vollzug des KrW-/AbfG erlassene Verwaltungsakt bundesweit gilt. Die entsprechende Regelung für die Transportgenehmigung in § 49 Abs. 4 KrW-/AbfG beruht insoweit auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatz.

Absatz 1 gestaltet die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft als gebundene Entscheidung aus. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Satzung die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaft erfüllt und Beschränkungen des Wettbewerbs nicht zu besorgen sind.

Absätze 2 und 3 regeln Nebenbestimmungen zur Anerkennungsentscheidung sowie die Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung.

Zu § 12 (Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft, Unwirksamkeit der Anerkennung)

§ 12 regelt die Rechtsfolgen der Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft und einer Unwirksamkeit der Anerkennung. Die Regelung entspricht der in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung für den Fall der Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages ge-

troffenen Regelung. Bei einer Auflösung der Gemeinschaft – die etwa durch Beschluß der Mitglieder erfolgen kann – verlieren die Mitgliedsbetriebe die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der Entsorgergemeinschaft zu führen. Das gleiche gilt beispielsweise bei einem wirksamen Widerruf der behördlichen Anerkennung. Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann jedoch in den Fällen, in denen die Auflösung nicht von dem Mitgliedsbetrieb zu vertreten ist, diesem für eine angemessene Übergangszeit die weitere Führung des Zertifikats und Überwachungszeichens gestatten. Damit kann dieser Betrieb etwa durch Abschluß eines Überwachungsvertrages oder durch Beitritt zu einer anderen Entsorgergemeinschaft seine Entsorgungsfachbetriebseigenschaft ohne – gegebenenfalls wirtschaftliche nachteilige – Unterbrechung fortführen.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

Zu § 13 (Inkrafttreten)

§ 13 bestimmt, daß die Richtlinie über Entsorgergemeinschaften am 7. Oktober 1996 – also zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – in Kraft tritt.

Beschluß des Bundesrates

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu §§ 5 und 7 *)

Die §§ 5 und 7 sind wie folgt zu ändern:

- a) In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2" zu ersetzen.
- b) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.

*) Folgeänderung von Ziffer 1 in Drucksache 353/96 (Beschluß).

2. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 ist Absatz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn..."

Als Folge

ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Mitgliedsbetrieb verliert in den Fällen des Absatzes 1 die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens und hat der Entsorgungsgemeinschaft das Überwachungszertifikat auf deren Verlangen zurückzugeben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu § 11 Abs. 1 nach Satz 1

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Anerkennung länderübergreifend tätiger Entsorgungsgemeinschaften trifft die nach Satz 1 zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder, in denen die Mitgliedsbetriebe ihren Sitz oder Standort haben."

Begründung:

Bei länderübergreifend tätigen Entsorgungsgemeinschaften ist es notwendig, daß die anerkennende Behörde die für die in anderen Ländern ansässigen oder tätigen Mitgliedsbetriebe hoheitlich für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beteiligt, damit diese ihre Belange durch Bedingungen und Auflagen, z.B. hinsichtlich der Berichtspflicht über die Überwachung und die Verleihung oder den Widerruf von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen (§ 11 Abs. 2), einbringen kann. Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe kann nur von der originär zuständigen Behörde wahrgenommen werden und nicht durch eine Behörde in einem anderen Land. Sie ist auch unverzichtbar, um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten.

Durch die Änderung gilt die Behördenbeteiligung nicht nur für bestimmte Nebenbestimmungen, sondern die gesamte Entscheidung. Außerdem wird die Art der Behördenbeteiligung durch den Begriff des "Benehmens" präzisiert.